

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Fleischhygiene – Gebührensatzung)

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d .F: vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-2, und
- des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), BS 7832-2, geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 395)
- in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1

am 08.07.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Fleischhygiene – Gebührensatzung des Landkreises Ahrweiler vom 14.12.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 06.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

“die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (BSE/TSE), Rückstandsuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Landkreis Ahrweiler erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren nach dem Anhang A zur Richtlinie 85/73EWG Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b in ihrer Fassung als Anhang der Richtlinie 96/43/EU und Auslagen.

Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probennahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus

a) einer Gebühr nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neugefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG

und 91/496/EWG (Abl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Landkreis Ahrweiler

und

b) einer zusätzlichen Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (siehe § 6 Abs. 1 dieser Satzung)

Auf die Zusammenstellung der Teilgebühren in der Anlage wird verwiesen.

3. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „10,84 EUR“ durch den Betrag „12,03 EUR“ ersetzt.
4. § 3 wird gestrichen
5. § 4 erhält folgende Fassung:

“Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung“

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung wird für die Tierarten differenziert festgesetzt wie folgt bei:

ausgewachsenen Rindern	
bis 35 Schlachtungen je Tag	17,45 EUR
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	13,96 EUR
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	11,34 EUR
ab 120 Schlachtungen je Tag	8,72 EUR
Schweinen ab 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	
bis 35 Schlachtungen je Tag	9,66 EUR
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	7,99 EUR
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	6,75 EUR
ab 120 Schlachtungen je Tag	5,51 EUR
Schweinen ab 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	
bis 35 Schlachtungen je Tag	10,94 EUR
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	9,28 EUR
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	8,04 EUR
ab 120 Schlachtungen je Tag	6,79 EUR
Schweinen unter 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	9,65 EUR
Schweinen unter 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	10,93 EUR
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	17,45 EUR
Einhufern	24,43 EUR
Schafen, Ziegen mit weniger als 12 kg	6,90 EUR
Schafen, Ziegen mit 12 bis 18 kg	6,92 EUR
Schafen, Ziegen mit mehr als 18 kg	6,92 EUR
Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	8,70 EUR
Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	8,70 EUR
Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	8,70 EUR
Wildschweinen	
unter 25 kg	8,70 EUR
ab 25 kg und mehr	8,70 EUR
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	1,13 EUR

Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichts.

Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der geschlachteten ausgewachsenen Rinder und Schweine über 25 kg berücksichtigt.

6. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

“Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen“

7. § 5 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag „8,29 EUR“ durch den Betrag „9,20 EUR“ ersetzt.

9. § 7 erhält folgende Fassung

“Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchung bei Schweinen, Einhufern u.a. untersuchungspflichtigen Tieren im Rahmen einer Hausschlachtung sowie bei Wildschweinen werden unter Vorgabe der Untersuchungsmethode gemäß Anlage 1 Kapitel III Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebühren erhoben:

Schweine, Einhufer u.a. untersuchungspflichtige Tiere	2,64 €
Wildschweine – Beprobung beim Eigentümer	
für das 1. bis 3. Tier:	11,50 €
für das 4. und jedes weitere Tier:	7,50 €
Wildschwein - Beprobung beim amtlichen Tierarzt/ Fleischkontrolleur	
für das 1. bis 3. Tier:	9,00 €
für das 4. und jedes weitere Tier:	7,50 €
Gebühr bei Versand der vom Jagdausübungsberechtigten entnommenen Trichinenprobe	
für das 1. bis 3. Tier	7,00 €
für das 4. und jedes weitere Tier:	5,00 €
Wildschweine in einer Wildannahmestelle mit Andienpflicht im Tierseuchenfall	
für das 1. bis 3. Tier:	6,00 €
für das 4. und jedes weitere Tier:	4,00 €

10. In § 8 Abs. 2 wird der Betrag „10,84 EUR“ durch den Betrag „12,03 EUR“ ersetzt.

11. § 9 erhält folgende Fassung

“Gebühr für Hausschlachtungen“

Für Hausschlachtungen werden je Tier folgende kostendeckende Gebühren erhoben:

ausgewachsene Rinder/Jungrinder	24,96 €
Einhufer	31,95 €
Schweine	15,81 €
Wildschweine	16,22 €
Schafe/Ziegen/andere Paarhufer	14,43 €
Wildwiederkäuer	16,22 €
Wild- und Hauskaninchen	8,61 €

12. In § 10 Abs. 4 wird der Betrag „10,84 EUR“ durch den Betrag „12,03 EUR“, in Abs. 5 der Betrag „16,16 EUR“ durch den Betrag „17,94 EUR“ und in Abs. 6 der Betrag „10,23 EUR“ durch den Betrag „11,36 EUR“ ersetzt.
13. Die Überschrift des § 12 erhält folgende Fassung:
 “Gebühr für Wartezeiten bei Hausschlachtungen“
14. In § 13 wird der Betrag „10,84 EUR“ durch den Betrag „12,03 EUR“ ersetzt.
15. Die Anlage (**Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie für die Durchführung der Schlacht geflügel- u. Geflügeluntersuchung**) erhält folgende Neufassung:

Die angegebenen Gebührensätze werden - wenn nicht anders angegeben - je Tier erhoben.

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen bis zu 35 Tieren

	Gebühr lt. Satzung (§ 4)	Zuschlag Rückstandsunt. (§ 6)	zu erhebende Gesamtgebühr
ausgewachsene Rinder	17,45 €	0,42 €	17,87 €
Jungrinder	17,45 €	0,13 €	17,58 €
Einhufer	24,43 €	0,34 €	24,77 €
Schweine von weniger als 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	9,65 €	0,03 €	9,68 €
Schweine von weniger als 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	10,93 €	0,03 €	10,96 €
Schweine von 25 kg oder mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	9,66 €	0,11 €	9,77 €
Schweine von 25 kg oder mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	10,94 €	0,11 €	11,05 €
Wildschweine von weniger als 25 kg	8,70 €	0,03 €	8,73 €
Wildschweine von 25 kg oder mehr kg	8,70 €	0,06 €	8,76 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (< 12 kg)	6,90 €	0,01 €	6,91 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (12-18 kg)	6,92 €	0,02 €	6,94 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (> 18 kg)	6,92 €	0,04 €	6,96 €
Wildwiederkäuer (< 12 kg)	8,70 €	0,02 €	8,72 €
Wildwiederkäuer (12-18 kg)	8,70 €	0,02 €	8,72 €
Wildwiederkäuer (> 18 kg)	8,70 €	0,04 €	8,74 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild	1,13 €	0,00 €	1,13 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 36 bis 64 Tieren

ausgewachsene Rinder	13,96 €	0,42 €	14,38 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	7,99 €	0,11 €	8,10 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	9,28 €	0,11 €	9,39 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 65 bis 119 Tieren

ausgewachsene Rinder	11,34 €	0,42 €	11,76 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	6,75 €	0,11 €	6,86 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	8,04 €	0,11 €	8,15 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 120 u. mehr Tieren

ausgewachsene Rinder	8,72 €	0,42 €	9,14 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	5,51 €	0,11 €	5,62 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	6,79 €	0,11 €	6,90 €

- Hausschlachtungsgebühren

ausgewachsene Rinder/Jungrinder	24,96 €
Einhufer	31,95 €
Schweine	15,81 €
Wildschweine	16,22 €
Schafe/Ziegen/andere Paarhufer	14,43 €
Wildwiederkäuer	16,22 €
Wild- und Hauskaninchen	8,61 €

- Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Rahmen einer Hausschlachtung
und bei Wildschweinen nach der Verdauungsmethode

Schweine, Einhufer u.a. untersuchungspflicht.Tiere	2,64 €
Wildschweine – Beprobung beim Eigentümer	
für das 1. bis 3. Tier	11,50 €
für das 4. und jedes weitere Tier	7,50 €
Beprobung beim amtlichen Tierarzt/Fleischkontrolleur	
für das 1. bis 3. Tier	9,00 €
für das 4. und jedes weitere Tier	7,50 €
Gebühr bei Versand der vom Jagdausübungsberechtigten entnommenen Probe	
für das 1. bis 3. Tier	7,00 €
für das 4 und jedes weitere Tier	5,00 €
Gebühr in Wildannahmestellen im Tierseuchenfall	
für das 1. bis 3. Tier	6,00 €
für das 4. und jedes weitere Tier an einem Erlegungstag	4,00 €

- Gebühr für eine Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts (§ 6 Abs. 3) 9,20 €
- Gebühr für eine sonstige Untersuchung 9,20 €
- Gebühr für Kontrollen zugelassener Kältebehandlung 48,13 €

• Gebühr für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung	je Std. 48,13 € je Std.
• Gebühr für eine sonstige angeordnete Untersuchung	48,13 € je Std.
• Gebühr für Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild inkl. eines Begleitscheines	71,74 € je Std.
• Gebühr für die Untersuchung von Schlachtgeflügel	
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb:	0,03 €
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb:	0,005 €
• Gebühr für die Untersuchung von Geflügelfleisch	
bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb:	0,03 €
bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb:	0,03 €
• Gebühr für Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch	48,13 € je Std.
• Gebühr für BSE/TSE-Schnelltest bei Rindern und sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren	11,36 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat